

РОЗДІЛ VII. СУДОУСТРІЙ; ПРОКУРАТУРА ТА АДВОКАТУРА

UDC 342.56

Стаття поширюється на умовах ліцензії CC BY 4.0

DOI <https://doi.org/10.26661/2786-5649-2025-3-15>

VERFAHREN, UM RICHTER ZUR DISZIPLINARVERANTWORTUNG ZU BRINGEN ERFAHRUNGEN DER UKRAINE UND RUMÄNIENS: ANALYSE DER PRAXIS DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE

Bzova L. G.*PhD, Ausserordentliche Professorin,**Assistenzprofessorin am Institut für Verfahrensrecht**Nationalen Universität Czernowitz benannt nach Jurij Fedkowitsch**Universitetskaya str., 19, Czernowitz, Ukraine**orcid.org/0000-0003-3143-4904**l.bzova@chnu.edu.ua***Schlagwörter:***Disziplinarverantwortlichkeit,
Richter, Justizsystem, Status
eines Richters, Hoher Justizrat,
Disziplinarverfahren.*

In Staaten, in denen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit gilt und in denen Gerichtsverfahren auf der Achtung der Grundprinzipien der Neutralität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter beruhen. Die Frage der Verantwortung der Richter ist nicht neu, aber seit einiger Zeit aus zwei Hauptgründen besonders akut: die Bestrafung der Gesellschaft und die Suche nach einer Person, die für jeden Schaden verantwortlich ist, sowie die wachsende Bedeutung des Rechts in der Gesellschaft und der Richter, die für seine Entstehung, Auslegung und Anwendung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens verantwortlich sind.

Die disziplinarische Verantwortung von Richtern zeichnet sich durch ihre Rechtsnatur aus, die die Möglichkeit vorsieht, bei Verstößen rechtliche Sanktionen zu verhängen. Diese Verantwortung ist ein grundlegender Aspekt der Ethik und Verantwortung von Richtern und spiegelt die Notwendigkeit eines fairen und effizienten Justizsystems wider. Zu den Merkmalen der disziplinarischen Verantwortung gehören die Autonomie der Richter bei ihren Entscheidungen, das Erfordernis einer externen Aufsicht zur Gewährleistung von Integrität und Unparteilichkeit sowie die Verhängung von Sanktionen zur Korrektur von Fehlverhalten. Die disziplinarische Verantwortung von Richtern ist ein grundlegender Aspekt der rechtlichen Verantwortung von Richtern. Sie hängt mit der Legitimität von Richterinnen und Richtern und ihrer Autonomie zusammen. Die Verantwortung von Richtern basiert auf der Idee, dass Richter für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden sollten.

Einer der Hauptaspekte der Justizreform ist die Entwicklung und Umsetzung klarer und wirksamer Mechanismen, um Richter zur rechtlichen Verantwortung zu bewegen. Es kann nicht behauptet werden, dass die Praxis, Richter rechtlich zur Verantwortung zu ziehen, heute klar entwickelt und eindeutig ist. Sowohl die Theorie als auch die Praxis, Richter vor Gericht zu bringen, erfordern eine ernsthafte Reflexion und die Einführung neuer Ansätze, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

ПРОЦЕДУРА ПРИТЯГНЕННЯ СУДДІВ ДО ДИСЦИПЛІНАРНОЇ ВІДПОВІДАЛЬНОСТІ, ДОСВІД УКРАЇНИ ТА РУМУНІЇ: АНАЛІЗ ПРАКТИКИ ЄВРОПЕЙСЬКОГО СУДУ З ПРАВ ЛЮДИНИ

Бзова Л. Г.

*PhD, доцент, асистент кафедри процесуального права
Чернівецький національний університет імені Юрія Федьковича
вул. Університетська, 19, Чернівці, Україна
orcid.org/0000-0003-3143-4904
l.bzova@chnu.edu.ua*

Ключові слова: дисциплінарна відповідальність, суддя, судова система, статус судді, Вища рада правосуддя, дисциплінарне провадження.

У державах, що керуються принципом верховенства права, де судочинство ґрунтується на повазі до основоположних принципів нейтралітету, незалежності та неупередженості суддів. Питання відповідальності суддів не нове, але вже деякий час стоїть особливо гостро з двох основних причин: покарання суспільства і пошук особи, відповідальної за будь-яку шкоду, і зростання значення закону в суспільстві і суддів, які відповідають за його створення, тлумачення і застосування в усіх сферах суспільного життя.

Дисциплінарна відповідальність суддів характеризується своєю правовою природою, що передбачає можливість застосування правових санкцій у разі порушень. Ця відповідальність є фундаментальним аспектом етики та відповідальності суддів, що відображає потребу в справедливій та ефективній судовій системі. Характеристики дисциплінарної відповідальності включають автономію суддів у їхніх рішеннях, необхідність зовнішнього нагляду для забезпечення доброчесності та неупередженості, а також застосування санкцій, спрямованих на виправлення неналежної поведінки. Дисциплінарна відповідальність суддів є фундаментальним аспектом юридичної відповідальності суддів. Вона пов'язана з легітимністю суддів та їхньою автономією. Відповідальність суддів ґрунтується на ідеї, що судді повинні нести відповідальність за свої дії.

Одним із головних аспектів судової реформи є вироблення й запровадження чітких та ефективних механізмів притягнення суддів до юридичної відповідальності. Не можна стверджувати, що сьогодні практика притягнення суддів до юридичної відповідальності є чітко виробленою та однозначною. І теорія, і практика притягнення суддів до відповідальності потребують серйозного осмислення, запровадження нових підходів із метою підвищення її ефективності.

Problemstellung. Die regelmäßige Evaluierung von Richtern ist ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Integrität und Effizienz des Justizsystems. Durch eine detaillierte und objektive Analyse der Arbeit von Richtern trägt dieser Prozess dazu bei, ein hohes Maß an Professionalität und Rechenschaftspflicht der Richter zu gewährleisten. Es hilft, Stärken und solche, die verbessert werden müssen, zu identifizieren und so Wachstums- und Verbesserungsmöglichkeiten zu schaffen. Darüber hinaus trägt die Evaluierung dazu bei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizsystem zu stärken, indem sie Transparenz und ein Bekenntnis zu Qualität und Fairness unter Beweis stellt. Obwohl der Inhalt des Begriffs der

rechtlichen Verantwortlichkeit des Richters historisch konnotiert ist (er ist vielmehr auf der Grundlage der Moral und allgemein anerkannter Verhaltensregeln und -normen entstanden), haben die Aufgaben, mit denen der Begriff der Verantwortung konfrontiert ist, relevante Grenzen des Wandels. Die disziplinarische Verantwortung besteht aus einem System von Rechtsnormen, die darauf abzielen, verschuldete Handlungen zu sanktionieren, bei denen eine oder mehrere der an der Spitze einer Person festgelegten Amtspflichten nicht erfüllt werden, unabhängig davon, wie sie eingestuft werden.

Ziel der Studie ist die Untersuchung der verfahrensrechtlichen Aspekte der disziplinarischen

Verantwortung eines Richters nach den Gesetzen der Ukraine und Rumäniens.

Der Stand der Untersuchung des Problems.

In der Ukraine haben sich folgende Wissenschaftler mit dem Verfahren zur Disziplinarverantwortung von Richtern befasst: V.V. Gordieev, S.B. Rabinovych, O.Z. Khotynska-Nor und andere.

Präsentation des Hauptmaterials. Die Unabhängigkeit der Justiz bedeutet sowohl die individuelle als auch die institutionelle Unabhängigkeit, die im Entscheidungsprozess erforderlich ist. Die Unabhängigkeit der Justiz ist somit sowohl eine Geisteshaltung als auch eine Reihe institutioneller und operativer Regeln. Der erste Aspekt betrifft die tatsächliche Unabhängigkeit des Richters. Der zweite Aspekt betrifft die Definition des Verhältnisses zwischen der Justiz und anderen, insbesondere zu anderen Machtstrukturen im Staat, um die Unabhängigkeit sowohl in der Realität als auch in der Erscheinung zu gewährleisten. Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Aspekten der Unabhängigkeit der Justiz besteht darin, dass ein Richter diesen Geisteszustand haben kann, aber wenn das Gericht, dem er vorsitzt, in wesentlichen Aspekten seines Funktionierens nicht von anderen öffentlichen Einrichtungen unabhängig ist, kann der Richter nicht behaupten, dass er unabhängig ist.

Die Besonderheit der rechtlichen Verantwortung von Richtern besteht darin, dass diese Verantwortung für den Verletzer einen ausschließlich negativen (retrospektiven) Charakter hat, was sich durch das geringe Maß an Selbstbewusstsein der Richter und das geringe Maß an gewissenhafter Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten erklärt. Es ist unmöglich, das Bestehen der prozessualen Verantwortung als eine der eigenständigen Arten der rechtlichen Verantwortung des Richters geltend zu machen, da die Ergebnisse der prozessualen Tätigkeit eines Richters bei der Lösung von Rechtssachen ausschließlich eine Manifestation der Rechtsstellung des Richters, seiner eigenen Überzeugung, sind. Die Bedeutung der rechtlichen Verantwortung von Richtern besteht darin, a) die Objektivität und Rechtmäßigkeit des Gerichtsverfahrens zu fördern; b) Bildung eines Rechtsbewusstseins in der Justiz; c) Verhinderung von Verstößen, die von Richtern begangen werden können; d) Gewährleistung der Unabhängigkeit der Richter; e) Stärkung der Autorität des Gerichts in der Gesellschaft; e) die Möglichkeit, die Justiz ausschließlich im Rahmen des Gesetzes zu säubern (vorbehaltlich eines wirksamen Mechanismus der rechtlichen Verantwortung), wodurch nur Vertreter in den Reihen der Richter verbleiben, die sich dem Beruf widmen [10].

V.V. Richter stellt fest, dass die disziplinarische Verantwortlichkeit von Richtern aufgrund ihres administrativen Wesens eine innergerichtliche Art der rechtlichen Verantwortung ist, zu der ein Richter gemäß dem festgelegten Verfahren im Rahmen eines

Disziplinarverfahrens im Falle der unsachgemäßen Erfüllung seiner beruflichen Pflichten oder eines Verstoßes gegen die Normen der Sondergesetzgebung und der internen ethisch geregelten Anforderungen herangezogen wird, Infolgedessen werden Disziplinarstrafen gegen den Richter als Gegenstand eines Disziplinarvergehens verhängt [11].

Wie die Forscher Serghei Turcan und Dorin Dulghieru in ihrer Arbeit «Constitutional Guarantees of Independence and Responsibility of Judges in the Practice of the Constitutional Court of the Republic of Moldova», «Constitutional Guarantees of Independence and Responsibility of Judges in the Practice of the Constitutional Court of the Republic of Moldova» [...] feststellten, bedeutet der Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter, dass Richter Entscheidungen unter Bedingungen völliger Freiheit treffen und ohne Beschränkungen, ohne illegalen, direkten oder indirekten Einfluss, Druck, Drohungen oder Eingriffen ausgesetzt zu sein, unabhängig davon, von wem sie kommen und aus welchen Gründen. [...] Die Entscheidungen der Richter können keiner Überprüfung unterzogen werden, außer im Berufungsverfahren oder während der erneuten Prüfung des Falles gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren. Es sollte keine Richter geben, und sie sollten auch nicht gezwungen sein, ihre Entscheidungen zu rechtfertigen. So sollten die Richter uneingeschränkte Freiheit haben, Fälle unparteiisch in Übereinstimmung mit dem Gesetz und ihrer eigenen Würdigung des Sachverhalts zu entscheiden. Auch die Aufhebung oder Änderung einer Gerichtsentscheidung kann keine entscheidende Grundlage dafür sein, einen Richter vor Gericht zu bringen. Um einen Richter vor Gericht zu bringen, reicht ein Justizfehler, der die Rechte und Freiheiten der Verteidigung verletzt, nicht aus. grundlegenden Menschenrechten und -freiheiten. Es wird dem Richter angelastet, weil er sein Amt in böser Absicht oder grob fahrlässig ausgeübt hat...» [5]

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass die Bedeutung des Disziplinarvergehens der Richter unter dem Gesichtspunkt seines zahlenmäßigen Gewichts unbedeutend ist. Dies kann auch auf die präventive Wirkung der Disziplinargesetzgebung zurückzuführen sein, die ebenfalls eine eingehendere Untersuchung dieser Frage rechtfertigt.

Obwohl die Grundprinzipien des Disziplinarrechts für Berufsrichter und Beamte weitgehend dieselben sind, sind die maßgeblichen Umstände für die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen durch den Arbeitgeber spezifisch [9].

Die disziplinarische Verantwortlichkeit beruht nicht auf der Tatsache, dass ein Verstoß begangen wurde, sondern auf der Erreichung der Tatbestandsmerkmale eines Disziplinarvergehens: dem Gegenstand (Verhaltensregeln); objektive Seite (Handlung – Handlung oder Unterlassung eines Arbeitnehmers);

Subjekt (Arbeitnehmer, der im Rahmen eines individuellen Arbeitsvertrags beschäftigt ist); subjektive Seite (die Schuld einer Person als Zeichen der disziplinarischen Verantwortung drückt sich in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit aus) und der Kausalzusammenhang zwischen der rechtswidrigen Handlung und der schädlichen Folge [3].

Das Fehlen eines der oben genannten Elemente bedeutet, dass die Abweichung und damit die Verantwortung des Arbeitnehmers nicht bestehen kann. Es gibt jedoch Fälle, in denen die Handlung zwar die Merkmale eines Disziplinarvergehens erfüllen kann, es aber bestimmte spezifische Umstände gibt.

Wenn sie es begehen, führen sie zu dem Schluss, dass das Verhalten des Autors in Wirklichkeit nicht illegal oder asozial ist, dass er nicht schuldig ist und dass seine Entlassung aus der Verantwortung erforderlich ist [8].

Die regelmäßige Evaluierung von Richtern ist ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Integrität und Effizienz des Justizsystems. Durch eine detaillierte und objektive Analyse der Arbeit von Richtern trägt dieser Prozess dazu bei, ein hohes Maß an Professionalität und Rechenschaftspflicht der Richter zu gewährleisten. Es hilft, Stärken und solche, die verbessert werden müssen, zu identifizieren und so Wachstums- und Verbesserungsmöglichkeiten zu schaffen. Darüber hinaus trägt die Evaluierung dazu bei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizsystem zu stärken, indem sie Transparenz und ein Bekenntnis zu Qualität und Fairness unter Beweis stellt.

Unabhängig von der gewählten Behörde erhält der Richter Garantien für ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die ihm das Recht einräumen, gegen die Entscheidung Berufung einzulegen und Sanktionen zu verhängen. Disziplinarstrafen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem begangenen Vergehen stehen [1].

Die disziplinarische Verantwortung besteht aus einem System von Rechtsnormen, die darauf abzielen, diejenigen schuldhaft begangenen Handlungen zu sanktionieren, durch die eine oder mehrere der einer Person obliegenden Amtspflichten nicht erfüllt werden, unabhängig davon, wie diese eingestuft sind. Das Vorliegen einer disziplinarischen Haftung setzt die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen voraus:

- das Vorliegen eines Opfers von gesellschaftlichem Wert, bestehend aus den Dienstplichten und den durch Gesetze und Vorschriften festgelegten Verhaltensregeln;
- das Vorliegen des Disziplinarvergehens, d. h. der Person, die die Tätigkeit ausübt, unabhängig von der Art ihrer Einstufung;
- das Vorliegen einer Handlung, bei der eine oder mehrere Amtspflichten nicht beachtet werden;
- das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs zwischen der begangenen Handlung und dem erzielten Ergebnis;

– die Schuld einer Person, die ein Disziplinarvergehen begeht, die sich sowohl in Form von Vorsatz als auch in Form von Schuld manifestiert. Für das Entstehen einer disziplinarischen Haftung ist es nicht erforderlich, dass durch die von dieser Person begangene Disziplinarverfehlung unmittelbar oder mittelbar ein materieller Schaden entstanden ist. Es reicht aus, dass die Verfehlung als konkrete Handlung begangen wurde, die zu einer schuldhaften Verletzung der Amtspflichten oder Verhaltensregeln geführt hat. Darüber hinaus hängt die disziplinarische Haftung nicht von anderen Formen der Verantwortung ab und ist persönlicher Natur, sodass diese Art der Haftung nicht für Handlungen einer anderen Person geltend gemacht werden kann [6].

Wie wir in einem anderen Fall gezeigt haben [7], Im Falle von Richtern, Staatsanwälten, Hilfsrichtern des Obersten Kassations- und Straferichtshofs, Justizinspektoren und Mitgliedern des Obersten Richterrats wird die Disziplinaruntersuchung von der Justizinspektion durchgeführt und die Sanktion von den Abteilungen des Obersten Richterrats entsprechend der Eigenschaft der Person (Richter oder Staatsanwalt) verhängt. Im Falle von Hilfsrichtern werden Disziplinarstrafen jedoch vom Justizminister verhängt, auch wenn für sie die für Richter und Staatsanwälte geltenden gesetzlichen Bestimmungen gelten. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Bestimmungen der Gesetzgebung über Richter und Staatsanwälte nicht für Justizprüfer gelten, deren Disziplinarhaftung gesondert in Art. 18 des Gesetzes Nr. 18. 303/2004 geregelt ist.

Im Fall *Camelia Bogdan gegen Rumänien* [4], Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte prüfte die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den rumänischen Staat, in der dieser ebenfalls „[...] die Nichteinhaltung des Grundsatzes der Rechtssicherheit aufgrund des Fehlens einer Verjährungsfrist im innerstaatlichen Recht in Fragen der disziplinarischen Haftung von Richtern [...]“ beanstandete. Der Gerichtshof bestätigte seine in seiner Rechtsprechung vertretene Auffassung, dass „gesetzliche Verjährungsfristen, die zu den Verjährungsfristen für rechtliche Beschränkungen des Rechts auf ein Gerichtsverfahren gehören, mehreren wichtigen Zwecken dienen: Sie gewährleisten Rechtssicherheit, indem sie Fristen für die Einleitung eines Verfahrens festlegen, sie schützen potenzielle Beklagte vor Verzögerungen, sie schützen potenzielle Beklagte vor verspäteten Beschwerden, die unter Umständen sogar schwer anzufechten sind, und die Ungerechtigkeit zu verhindern, die entstehen kann, wenn Gerichte mit der Entscheidung über Ereignisse aus der fernen Vergangenheit auf der Grundlage von Beweisen befasst werden, die nicht mehr zuverlässig sind und aufgrund des Zeitablaufs unvollständig wären“.

Gleichzeitig stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass die in diesem Fall angewandten nationalen Rechtsvorschriften zwei Verjährungsfristen für die Einreichung einer Disziplinarbeschwerde gegen einen Richter beim HCJ vorsahen: zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Straftat und dreißig Tage ab Abschluss der Disziplinaruntersuchung. Der Gerichtshof stellte fest, dass diese beiden durch innerstaatliches Recht festgelegten Fristen sich auf die Verjährungsfristen für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beziehen. Im vorliegenden Fall wurden beide Verjährungsfristen im Disziplinarverfahren gegen die Beschwerdeführerin eingehalten. Was die Folgen des Fehlens einer Verjährungsfrist für die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen im vorliegenden Fall angeht, stellt der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführerin nicht die Möglichkeit genommen wurde, ihre Verteidigung vorzubereiten, dass die vom SCM in den Jahren 2016-2017 untersuchten Sachverhalte aus dem Jahr 2014 stammen und dass nichts in den Akten darauf hindeutet, dass die Betroffene Schwierigkeiten bei der Vorbereitung ihrer Verteidigung gehabt haben könnte. Das Gericht kam daher zu dem Schluss, dass in dieser Hinsicht keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin vorlag.

Der Beratende Ausschuss der europäischen Richter (CCJE) des Europarates hat eine neue Stellungnahme zur disziplinarischen Haftung von Richtern verabschiedet. Dieses Grundsatzpapier enthält konkrete Empfehlungen, um ein sensibles Gleichgewicht zwischen der Rechenschaftspflicht der Justiz und der Achtung der richterlichen Unabhängigkeit zu gewährleisten, die ein grundlegender Pfeiler der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist.

Die Rechenschaftspflicht der Justiz ist eng mit der Unabhängigkeit der Justiz verbunden. Wenn die Rechenschaftspflicht der Justiz nicht klar und angemessen geregelt ist, wird die Unabhängigkeit der Justiz untergraben. Dies ist der Fall, wenn Richter unter unklaren Umständen mit potenziell schädlichen Folgen für ihre Amtszeit und/oder ihre Karriereaussichten konfrontiert sein können. Die disziplinarische Haftung ist wichtig, um Richter für Fehlverhalten bei der Ausübung ihrer Aufgaben gegenüber der Öffentlichkeit zur Rechenschaft zu ziehen. Sie ist ein Mittel, mit dem die Öffentlichkeit sicherstellen kann, dass die Justiz ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnimmt, und stärkt damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz [2].

In seinem Urteil in der Rechtssache Oleksandr Volkov gegen Ukraine [12], Das Gericht legte eine Reihe von Kriterien fest, anhand derer beurteilt werden kann, ob der HCJ als Disziplinarorgan der Justizverwaltung die Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllt. Dabei bezog sich das

Gericht auf seine bisherige Rechtsprechung und berücksichtigte relevante internationale Dokumente, insbesondere Stellungnahmen und Empfehlungen anderer Organe des Europarates. Erstens betonte der Gerichtshof die Notwendigkeit einer bedeutenden Vertretung von Richtern in einem solchen Gremium und stellte fest, dass es ein wichtiger Beweis für Unparteilichkeit ist, wenn mindestens die Hälfte des Gerichts, einschließlich des Vorsitzenden mit ausschlaggebender Stimme, aus Richtern besteht (ebenda, Randnr. 109). Zweitens war es angesichts der Bedeutung der Verringerung des Einflusses politischer Gremien auf die Zusammensetzung des Disziplinarorgans wichtig, das Verfahren zur Auswahl der Richter für das Gremium zu bewerten und dabei die Behörden, die sie nominiert hatten, sowie die Rolle der Justizgemeinschaft in diesem Prozess zu berücksichtigen (ebenda, Randnr. 112). Drittens war es wichtig festzustellen, ob die Mitglieder des Disziplinarorgans fest bei diesem beschäftigt waren oder weiterhin außerhalb davon arbeiteten und ihr Gehalt bezogen; denn im letzteren Fall würde dies zwangsläufig bedeuten, dass sie materiell, hierarchisch und administrativ von ihren Hauptarbeitgebern abhängig waren, was ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gefährden würde (ebenda, Randnr. 113). Viertens sollte der Beteiligung von Vertretern der Staatsanwaltschaft an der Zusammensetzung der Justizdisziplinarbehörde Beachtung geschenkt werden; die Einbeziehung des Generalstaatsanwalts von Amts wegen sowie anderer von der Staatsanwaltschaft delegierter Mitglieder wirft angesichts der funktionalen Rolle der Staatsanwälte in nationalen Gerichtsverfahren Bedenken hinsichtlich der Unparteilichkeit der Justizdisziplinarbehörde auf (ebenda, Abs. 114). Fünftens kann eine solche Doppelung von Funktionen, wenn Mitglieder eines Disziplinarorgans an der Vorprüfung eines Disziplinarverfahrens beteiligt sind und anschließend an der Entscheidung desselben Verfahrens vor dem Disziplinarorgan mitwirken, objektive Zweifel an der Unparteilichkeit dieser Mitglieder aufkommen lassen (ebenda, Abs. 115).

Schlussfolgerungen. Im Allgemeinen sind Gegenstand eines Disziplinarverfahrens die Dienstpflichten oder die durch Gesetze und Vorschriften festgelegten Verhaltensregeln, die von allen Richtern zu befolgen sind. Wie wir bereits an anderer Stelle dargelegt haben, ist es für die Disziplinarhaftung eines Richters erforderlich, dass er gegen die Dienstpflichten oder die durch Gesetze und Vorschriften festgelegten Verhaltensregeln verstößt, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der begangenen Handlung und dem Schaden für das öffentliche Wohl besteht und dass diese Handlung schuldhaft begangen wurde, entweder in Form von Vorsatz oder in Form von Fahrlässigkeit.

LITERATUR

1. Analiza legislației și practicii privind răspunderea disciplinară a judecătorilor 2015–2016. URL: https://crjm.org/wp-content/uploads/2016/11/CRJM_2016.11-DPP-Raspundere-disciplinara_fin.pdf
2. Avis n° 27 du CCJE (2024) sur la responsabilité disciplinaire des juges. URL: <https://rm.coe.int/avis-n-27-2024-du-ccje/1680b2ca80>
3. Belu Magdo M.-L. Răspunderea disciplinară în sistemul general al legislației muncii. În Revista română de dreptul muncii, nr. 1/2005, pp. 58–66.
4. Cauza Camelia Bogdan împotriva României (Cererea nr. 36889/18), Hotărâre din 20 octombrie 2020, online, citat 22.04.2022. URL: <http://ier.gov.ro/wp-content/uploads/2021/02/Camelia-Bogdan-impotriva-Romaniei.pdf>
5. Danileț C., Filipe César Marques, Acțiune împotriva Corupției în Republica Moldova, Document ethnic, Inspekția judiciară din Republica Moldova, Analiză și propuneri privind legislația și practicile interne, citat 20.04.2022. URL: <https://rm.coe.int/eccd-aac-mld-tp6-judicialinspection-ro-/1680a43574>.
6. Gârbuleț I., Răspunderea disciplinară a executorului judecătoresc, Revista română de executare silită nr. 1/2011, p. 24–25.
7. Gârbuleț I., Coțovanu P.A., Abaterile disciplinare ale magistraților. (I) Manifestările care aduc atingere onoarei sau probității profesionale ori prestigiului justiției, săvârșite în exercitarea sau în afara exercitării atribuțiilor de serviciu, pe www.juridice.ro
8. Sorică I. Răspunderea disciplinară a angajaților. București: Wolters Kluwer, 2010, 256 p.
9. Țurcan S., Dorin Dulghieru, Garanțiile constituționale ale independenței și responsabilității judecătorilor în jurisprudența curții constituționale a Republicii Moldova, Online, citat 18.04.22.
10. Мелех Л.В. Трактвання дисциплінарної відповідальності суддів в Україні. Науковий вісник Львівського державного університету внутрішніх справ № 3/2018. С. 177–184.
11. Ріхтер, В. В. (2020). Дисциплінарна відповідальність суддів в Україні: адміністративно-правова сутність. Юридична наука, 2(5(107)), 67–73.
12. Справа «Олександр Волков проти України» (Заява № 21722/11). URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/974_c71#Text

REFERENCES

1. Analiza legislației și practicii privind răspunderea disciplinară a judecătorilor 2015–2016. URL: https://crjm.org/wp-content/uploads/2016/11/CRJM_2016.11-DPP-Raspundere-disciplinara_fin.pdf
2. Avis n° 27 du CCJE (2024) sur la responsabilité disciplinaire des juges. URL: <https://rm.coe.int/avis-n-27-2024-du-ccje/1680b2ca80>
3. Belu Magdo M.-L. Răspunderea disciplinară în sistemul general al legislației muncii. În Revista română de dreptul muncii, nr. 1/2005, pp. 58–66.
4. Cauza Camelia Bogdan împotriva României (Cererea nr. 36889/18), Hotărâre din 20 octombrie 2020, online, citat 22.04.2022. URL: <http://ier.gov.ro/wp-content/uploads/2021/02/Camelia-Bogdan-impotriva-Romaniei.pdf>
5. Danileț C., Filipe César Marques, Acțiune împotriva Corupției în Republica Moldova, Document ethnic, Inspekția judiciară din Republica Moldova, Analiză și propuneri privind legislația și practicile interne, citat 20.04.2022. URL: <https://rm.coe.int/eccd-aac-mld-tp6-judicialinspection-ro-/1680a43574>.
6. Gârbuleț I., Răspunderea disciplinară a executorului judecătoresc, Revista română de executare silită nr. 1/2011, p. 24–25.
7. Gârbuleț I., Coțovanu P.A., Abaterile disciplinare ale magistraților. (I) Manifestările care aduc atingere onoarei sau probității profesionale ori prestigiului justiției, săvârșite în exercitarea sau în afara exercitării atribuțiilor de serviciu, pe www.juridice.ro
8. Sorică I. Răspunderea disciplinară a angajaților. București: Wolters Kluwer, 2010, 256 p.
9. Țurcan S., Dorin Dulghieru, Garanțiile constituționale ale independenței și responsabilității judecătorilor în jurisprudența curții constituționale a Republicii Moldova, Online, citat 18.04.22.
10. Melekh L.V. (2018) Traktuvannia dystsyplinarnoi vidpovidalnosti suddiv v Ukraini [Interpretation of disciplinary liability of judges in Ukraine]. *Naukovyi visnyk Lvivskoho derzhavnoho universytetu vnutrishnikh sprav* № 3. S. 177–184.
11. Rikhter, V. V. (2020). Dystsyplinarna vidpovidalnist suddiv v Ukraini: administratyvno-pravova sutnist [Disciplinary responsibility of judges in Ukraine: administrative and legal essence]. *Iurydychna nauka*, 2(5(107)), 67–73.
12. Справа «Олександр Волков проти України» [The case of Oleksandr Volkov v. Ukraine] (Zaiava № 21722/11). URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/974_c71#Text

Дата першого надходження рукопису до видання: 22.08.2025

Дата прийнятого до друку рукопису після рецензування: 17.09.2025

Дата публікації: 30.09.2025